

ShareFinance

Sicherheit – Freiheit - Perspektive

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsinhalt

ShareFinance, Inhaberin: Nicole Völker, Altmühlstraße 24, 65207 Wiesbaden, erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Geschäftsbedingungen des Mandanten werden nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

ShareFinance erbringt eine Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 6 Nr. 3 und 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG), nämlich die Kontierung und Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle, die Erstellung der laufenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen, der Sozialversicherungsmeldungen und der Lohnsteueranmeldung für Mandanten, jedoch ohne darüberhinausgehende Steuerberatung.

ShareFinance verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Mandanten zur Kenntnis gelangende Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch dann, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

ShareFinance wird die vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.

2. Auftraggeber/Mandant

Der Mandant liefert monatlich sämtliche Belege, die erforderlich sind zum Verbuchen und Ausdrucken der einzelnen, nach tatsächlichen Geschäftsvorfällen getrennten Euro-Beträge in seinen vollständigen monatlichen Sach-, Kunden- und Lieferantenkonten entsprechend dem vereinbarten Kontenplan des Mandanten.

Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er ShareFinance unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig

ShareFinance

Sicherheit – Freiheit - Perspektive

Fortsetzung 2. Auftraggeber / Mandant

und rechtzeitig zu übergeben, dass ShareFinance eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die

Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Liefert der Mandant die Belege nicht wie unter Abs. 1 vorgesehen, so bleibt er bis zum Vertragsende monatlich zur Zahlung des durchschnittlichen Rechnungsbetrages für einen vollständigen Auswertungsmonat abzüglich ersparter Aufwendungen von ShareFinance verpflichtet. Bei Nachlieferung der ordnungsgemäß vorbereiteten belege werden die darauf bereits gezahlten Rechnungsbeträge voll angerechnet.

Unterlässt der Mandant eine ihm nach Abs. 2 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von ShareFinance angebotenen Leistung in Verzug, so ist ShareFinance berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist das ShareFinance, Inhaberin Nicole Völker den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch von ShareFinance auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn ShareFinance von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

3. Mitwirkung Dritter

ShareFinance ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.

Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat ShareFinance dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 1 Abs. 2 verpflichten.

ShareFinance

Sicherheit – Freiheit - Perspektive

4. Mängelbeseitigung

Der Mandant hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. ShareFinance ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

Beseitigt ShareFinance die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt es die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber im Rahmen der Nr. 5 Abs. 1 auf Kosten von ShareFinance die Mängel beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung der Vergütung bzw. Rückvergütung verlangen.

Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreib-, Rechen- und Übertragungsfehler) können von ShareFinance jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf ShareFinance Dritten gegenüber mit Einwilligung des Mandanten berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen von ShareFinance den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

Die Haftung von ShareFinance für Schäden die durch ihre Person verursacht sind, abgesehen von der Herbeiführung des Schadens infolge grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, ist begrenzt auf insgesamt höchstens den Wert eines durchschnittlichen dreifachen Monatsrechnungsbetrags für einen vollständigen Auswertungsmonat ohne Umsatzsteuer. Jede weitergehende Haftung von ShareFinance, auch für Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

Der Schadenersatzanspruch des Mandanten verjährt nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

6. Honorar, Rechnungen

Das monatliche Honorar wird nach voraussichtlichem Umfang Pauschal vereinbart. Übersteigt das monatliche Buchungsvolumen den vereinbarten Umfang, so ist ShareFinance berechtigt das pauschale Honorar entsprechend dem Mehraufwand zu erhöhen.

Das Honorar für Anfertigung zusätzlicher betrieblicher Auswertungen, sowie der Halbstundensatz von 34,00 Euro für andere Sonderleistungen werden getrennt berechnet.

ShareFinance

Sicherheit – Freiheit - Perspektive

Fortsetzung 6. Honorar, Rechnungen

Rechnungen von ShareFinance sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die Bezahlung der Honorarrechnung erfolgt am Monatsende per Lastschrift vom Konto des Mandanten.

Alle Honorarangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zur Zeit 19%.

7. Aufbewahrungspflicht, Transport

ShareFinance hat Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Ablauf dieses Zeitraums, wenn ShareFinance den Mandant schriftlich aufgefordert hat, diese Akten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nachdem er die Aufforderung erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

Zu den Handakten in diesem Sinne gehören alle Schriftstücke, die ShareFinance aus Anlass des Auftrages vom Mandant oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen ShareFinance und dem Mandant und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

Auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat ShareFinance dem Mandanten die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. ShareFinance kann von Unterlagen, die es an den Mandant zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

Die Aufbewahrungspflicht von ShareFinance für Datenträger, Listen und Speicherinhalte endet einen Monat nach Aushändigung der jeweiligen gedruckten monatlichen Auswertungen oder einen Monat nach Beendigung des Vertrages.

Der Transport und die Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen gehen auf Rechnung und Gefahr des Mandanten.

ShareFinance

Sicherheit – Freiheit - Perspektive

8. Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

ShareFinance kann die Herausgabe von Arbeitsergebnissen und der Handakten verweigern, bis sie wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen Unverhältnismäßigkeit, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Mandant zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

Ist der Mandant mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist ShareFinance berechtigt die Leistungen für die Dauer des Verzugs einzustellen.

9. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils 12 Monate, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer oder der stillschweigend verlängerten Vertragsdauer gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt.

10. Datenschutz und Sicherheit

ShareFinance wird mit der gebotenen Sorgfalt darauf achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz nicht verletzt werden und die erlangten Informationen über den Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde erklärt sich einverstanden und darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Auftragsdaten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung von ShareFinance zur Zweckerfüllung des jeweiligen Vertrages gespeichert werden.

11. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wiesbaden. Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Abbedingungen dieses Schriftformerfordernisses.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue rechtswirksame Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.